



Große Kreisstadt Selb

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Selb im Rosenthalpark

I. ALLGEMEINES

I.1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Hallenbad Selb, im Folgenden "HBS" genannt. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Eingangs, der Außenanlagen und des Parkplatzes.

I.2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste des HBS verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Badegast ist jeder, der das HBS besucht; hierzu zählen auch Begleitpersonen gemäß Ziffer II.6.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des HBS üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des HBS ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen bzw. den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter nicht Folge leisten, können des Hauses verwiesen werden. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann durch die Stadt Selb ein Hausverbot ausgesprochen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
3. In besonderen Betriebsteilen wie z.B.
 - Gastronomie,
 - Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen wie Wasserrutschen, Massagedüsen,
 - Sprunganlagen u.a.gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

I.3. Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.
3. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und Drogen sind verboten.
5. Zerbrechliche Gegenstände (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen.
7. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung bzw. der Stadt Selb.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

II. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültige Preisliste werden vom Stadtrat der Stadt Selb festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Für besondere Badeangebote (z.B. Warmbadetag, Spielnachmittag) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen.
2. Die Schwimmhalle ist 30 Minuten vor Schließung des Bades zu verlassen.
3. Die Benutzung des HBS, einzelner Teile oder Einrichtungen davon kann z.B. durch Schul-/ Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen eingeschränkt sowie das HBS aus Sicherheitsgründen oder wegen Überfüllung geschlossen werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Der Besuch des HBS steht - vorbehaltlich der nachfolgenden Nrn. II.5. - II.7. - grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (Alkohol, Drogen etc.),
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, weiter Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten,

- d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Selb. Dies gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht.
6. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des HBS nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson über 18 Jahren gestattet. Die Begleitperson hat freien Eintritt.
7. Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch des HBS nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren gestattet.
8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Auf Verlangen des Personals ist diese nachzuweisen. Bei missbräuchlicher Benutzung des Eintrittsausweises oder Betreten des HBS ohne Eintrittsausweis ist ein erhöhtes Eintrittsgeld gemäß Preisliste zu zahlen.
9. Erworbene Zutrittsberechtigungen und Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte hierfür nicht zurückerstattet.

III. HAFTUNG

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des HBS auf eigene Gefahr. Die Stadt Selb haftet bei Personen- und Sachschäden - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Selb nicht.
Etwaige Schadensfälle sind sofort beim Schwimmmeister anzuzeigen. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung (Sachgebiet Schule u. Sport) schriftlich geltend zu machen.
2. Die Stadt Selb haftet insbesondere nicht:
- a) für Geld- und Wertsachen,
 - b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines Garderobenschlüssels durch Dritte entstanden sind,
 - d) für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.
- Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Bargeld und Wertsachen werden vom Badpersonal nicht in Verwahrung genommen.
In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Jeder Badegast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Nutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen des HBS und seiner Einrichtungen verursacht hat.

Für Schäden die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Für Verlust oder Beschädigung entliehener Gegenstände (z.B. Schwimmhilfen) haften die Benutzer auch ohne eigenes Verschulden.

4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung oder von Garderobenschrankschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

IV. BENUTZUNG DES HBS

1. Zweck und Nutzung

Schwimm- und Badebecken des HBS dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

2. Benutzungs- bzw. Verhaltensregeln

1. Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
2. Nassbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht befahren werden.
3. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nassbelastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
4. Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die maximale Duschzeit beträgt 5 Minuten.
5. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben usw. sind verboten.
6. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Die Verwendung von Einreibemitteln oder Seife sowie das Auswaschen und Auswringen von Badekleidung in den Schwimmbecken sind nicht gestattet.
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Das Kauen von Kaugummi ist im HBS verboten.
8. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

9. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
10. In die Becken darf nur von den zum Springen vorgesehenen Einrichtungen hineingesprungen werden. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
11. Es ist ausdrücklich untersagt, auf dem Beckenumgang zu rennen und an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen (Flossen, Paddels u. ä.) ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Nichtschwimmer dürfen sich, auch mit Schwimmhilfen, nur in den ausgewiesenen Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
14. Liegen und Bänke dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Bänke abzuräumen.

3. Besondere Einrichtungen

1. Bei Sprunganlagen und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Benutzen der Sprunganlage sowie der Startblöcke geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung hat sich der Springer zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
3. Rutschen dürfen nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

V. SCHUL-, VEREINS- UND SONSTIGE GEMEINSCHAFTSVERANSTALTUNGEN

1. Die Zulassung von Schulen, Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird gesondert geregelt. Die Badezeiten hierfür werden von der Stadt im Einvernehmen mit Schulen und Vereinen, auch außerhalb des öffentlichen Badebetriebes, festgelegt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten sowie Beckenbereiche besteht nicht.
2. Soweit Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, gelten darüber hinaus die darin enthaltenen Regelungen.
3. Bei jeder Benutzung des HBS durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Badpersonal zu benennen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der

Haus- und Badeordnung zu sorgen und die Anordnungen der Badeaufsicht für ihren Verantwortungsbereich durchzusetzen.

Während dieser Benutzerstunden tragen die Schulen, Vereine bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle.

4. Schulklassen und geschlossene Gruppen haben die Sammelumkleideräume zu benutzen. Ausnahmen sind mit dem Badpersonal abzustimmen.

VI. AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen gesamten oder teilweisen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nimmt das Personal des HBS oder die Stadt Selb entgegen.

VII. IN-KRAFT-TRETEN

Der Stadtrat der Stadt Selb hat die vorstehende Haus- und Badeordnung am 20.06.2013 beschlossen. Sie tritt am 01. Juli 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.08.1997 sowie die Badeordnung vom 29.11.1972.

Selb, den 21.06.2013

STADT SELB P ö t z s c h, Oberbürgermeister